

Aktenzeichen:

2 U 26/24

10 O 49/23 LG Ellwangen (Jagst)



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr. d. d. Vorstand, Paulinenstr. 47, 70178
Stuttgart

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

KAMPA GmbH, vertr. d. d. GF, Kampa-Platz 1, 73432 Aalen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung aus Lauterkeitsrecht

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO, in welchem Schriftsätze eingereicht werden konnten bis zum 23.02.2026, am 05.03.2026 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 19. Januar 2024 (Az.:10 O 49/23)

abgeändert und wie folgt **neu gefasst**:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

3. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert für beide Rechtszüge: **50.000,- €**.

GRÜNDE:

A

Die Parteien streiten über einen Unterlassungsanspruch aus Wettbewerbsrecht und Kostenerstattung.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Feststellungen in dem Urteil des Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 19. Januar 2024 (Az.: 10 O 49/23) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat die Beklagte wie folgt verurteilt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, die ein Vertragsangebot unter Zugrundelegung der von der KAMPA GmbH gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingung

„Der Vertrag kommt zustande, sobald die von der Abteilung Vertragsmanagement oder der Geschäftsführung unterzeichnete Auftragsbestätigung dem Bauherrn innerhalb der Bindungsfrist seiner Bestellung zugeht.“

unterbreitet haben, auf welches ausschließlich mit einer Auftragsbestätigung (Anlage K 5) der „Teamleitung Projektmanagement“ geantwortet wurde, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wie geschehen mit Schreiben vom 23.06.2023 gemäß Anlage 2 gegenüber Frau [REDACTED], soweit es nicht zur Durchführung des Bauvorhabens kommt.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p.a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Das Landgericht führt aus:

Die Klage sei zulässig, insbesondere handele der Kläger nicht rechtsmissbräuchlich. Der Antrag sei hinreichend bestimmt und treffe den Kern des Verstoßes.

Dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (Antrag Ziff. I) nach §§ 5 Abs. 2 1. Alt., 3, 8 Abs. 1 UWG zu. Die Anträge Ziff. II und III seien nach § 890 Abs. 2 ZPO, § 13 Abs. 3 UWG begründet.

Die Beklagte behaupte in ihrem Schreiben vom 23.06.2023 (Anlage K 2) gegenüber der Zeugin [REDACTED], dass durch Übersendung von Anlage K 5 aufgrund Ziff. 1 der AVB ein Vertrag zustande gekommen sei und dass die Adressatin der Beklagten gegenüber aus diesem Vertragsverhältnis schadenersatzpflichtig sei.

Ein Vertrag sei aber nicht zustande gekommen. Die Behauptung sei daher falsch. Sie sei geeignet, die Adressatin über das Bestehen einer Schadenersatzforderung zu täuschen.

Hierbei sei ohne Bedeutung, ob sich die Beklagte vorwerfbar verhalten habe.

Die Wiederholungsgefahr sei nicht ausgeräumt.

Der behauptete Umstand, dass die Frau [REDACTED] über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren einen Vertragsschluss nicht in Abrede gestellt habe, führe nicht zu einem Vertragsschluss und auch nicht dazu, dass sie sich nach Treu und Glauben nicht mehr auf den fehlenden Vertragsschluss berufen könne.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und ihr Rechtsmittel Prozessordnungsgemäß begründet.

Sie führt aus:

Die Entscheidung des Landgerichts sei paradox. Es nehme an, zwischen den Parteien lägen wirksame AGB (Anlage K 4) vor, obwohl gar kein Vertrag geschlossen worden sei. Denkbar

wäre allenfalls, dass durch die Vorlage der AGB ein vorvertragliches Schuldverhältnis entstanden sei, über den Abschluss des Hauptvertrags nach den Regeln in den AGB des Verwenders.

Paradox sei die Argumentation, weil sich die Beklagte gerade die Entscheidung vorbehalten wolle, mit wem sie einen Vertrag abschließe. Die bestehenden Beschränkungen gälten auch für einen Vorvertrag. Ein solcher liege nicht vor.

Das den AVB in Anlage K 2 vorangestellte Angebot, sei nur eine Information über die Vertretungsbefugnisse. Die Stellung des Unterzeichners müsse nicht angegeben werden.

Ob die Unterschrift von einem Berechtigten stamme, könne der Kunde nicht erkennen, weil er die interne Struktur der Klägerin nicht kenne.

Eine Anwendung von § 305c BGB könne nicht dazu führen, dass ein Vertrag nur dann zustande gekommen sei, wenn es dem Kunden auch später noch in den Kram passe. Die Parteien benötigten Rechtssicherheit über die Geltung des Vertrages.

Jemand aus dem Projektmanagement gehöre nach verständiger Auslegung des Begriffs auch zum Vertragsmanagement. Für die Beklagte sei es keine Frage gewesen, dass Frau [REDACTED] mit Abfassung und Unterschreiben der Erklärungen Vertragsmanagement betreibe. Der durchschnittliche Verbraucher werde ebenfalls davon ausgehen, dass die von einer Person der Teamleitung des Projektmanagements geleistete Unterschrift deutlich mache, dass aus der Sicht der Beklagten der Vertrag zustande komme. Wer eine solche Erklärung abgebe, betreibe Vertragsmanagement. Die Klausel Ziffer 1.1 diene nur dazu, Vertragsabschlüsse durch Handelsvertreter zu verhindern.

Hier fehle eine Eignung zur Irreführung. Mit einem Schadensersatzverlangen gehe die Behauptung eines wirksamen Vertragsschlusses einher.

Wenn der Verbraucher zwei Jahre lang trotz aller Unterlagen nicht daran geglaubt habe, dass ein Vertrag bestehe, könne die Zusendung einer Rechnung nach einer Kündigung nichts mehr ausrichten.

Die Beklagte beantragt zu dem geänderten Unterlassungsantrag:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Ellwangen vom 19.01.2024, Aktenzeichen 10 O 49/23, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Anlagen K 2 und K 5 dem Urteil beizuschließen seien.

Er verteidigt das landgerichtliche Urteil gegen die Angriffe der Berufung und trägt vor:

Gestellte Vertragsabschlussklauseln seien schon vor Vertragsschluss der AGB-Kontrolle unterworfen. Ein Vertrag sei nach §§ 145 ff. BGB nicht zustande gekommen. Die Beklagte lege selbst dar, wer für sie nach §§ 171 ff. BGB vertretungsbefugt sei. Eine Vertragsannahme durch eine vertretungsberechtigte Person sei unstreitig nicht erfolgt.

Die Ziffer 1.1 der AGB regle die Vertretungsbefugnis und informiere nicht nur über sie. Das Projektmanagement sei aus der Sicht des Kunden nicht eine Abteilung der Beklagten.

Da der Vertrag unwirksam sei, sei die Schadensersatzforderung eine irreführende geschäftliche Handlung.

Wegen des weiteren Parteivortrages im zweiten Rechtszug wird auf die im Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht Stuttgart eingereichten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 08. Januar 2026 Bezug genommen.

B

Die Berufung ist zulässig und begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage. Dem Kläger steht der erhobene, vom Landgericht zugesprochene Unterlassungsanspruch nicht zu. Folglich besteht auch keine Grundlage für eine Ordnungsmittellandrohung, und der Kläger kann für seine die Klage vorbereitende Abmahnung keine Kostenerstattung verlangen.

I.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist klagebefugt. Wie vom Landgericht zutreffend erkannt, ist die Klage nicht nach § 8c UWG wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig. Mit der im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärten Konkretisierung durch die Inkorporation der in Bezug genommenen Anlagen ist sie nunmehr auch hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (vgl. zu den Anforderungen BGH, Urteile vom 27. November 2014 – I ZR 124/11, Rn. 36, juris – Videospiel-Konsolen II; und vom 29. Juli 2021 – I ZR 139/20, Rn. 13, juris – Goldhase III; OLG Stuttgart, Urteil vom 30. April 2025 – 2 U 142/24, m.w.N.).

II.

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der erhobene Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5, 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG nicht zu. Zum einen gibt der Kläger in seinem Unterlassungsantrag den Geschehensablauf, aus dem er einen Unterlassungsanspruch herleitet, nur so unvollständig wieder, dass auf seinen Antrag ein Unterlassungsurteil nicht gestützt werden kann (dazu 1.). Außerdem stellt das Forderungsschreiben vom 23. Juni 2023 vor dem Hintergrund der AGB der Beklagten zur Vertretungsbefugnis keine unlautere Irreführung i.S.d. §§ 3, 5 UWG dar (dazu 2.). Beides führt je für sich zur Unbegründetheit der Klage.

1.

Der Kläger gibt in seinem Unterlassungsantrag, worauf der Senat im Verhandlungstermin hingewiesen hat, den Geschehensablauf, auf dem die lauterkeitsrechtliche Prüfung zu erfolgen hat, nur so unvollständig wieder, dass auf seinen Antrag ein Unterlassungsverurteilung nicht ergehen kann.

a)

Die Bestimmung des Streitgegenstandes obliegt dem Kläger (BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – VI ZR 934/20, juris Rn. 11). Bestimmt wird der Streitgegenstand durch den Klageantrag, in dem sich die vom Kläger in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (BGHZ 194, 314, Rn. 18 – Biomineralwasser; BGH, Urteil vom 25. Juni 2020 – I ZR 96/19, GRUR 2020, 1226, juris Rn. 23 – LTE-Geschwindigkeit). Richtet sich die Klage, wie vorliegend, gegen die konkrete Verletzungsform, ist in dieser Verletzungsform grundsätzlich der Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird (BGH, Urteile vom 25. Juni 2020 – I ZR 96/19, GRUR 2020, 1226, juris Rn. 24 – LTE-Geschwindigkeit; und vom 09. September 2021 – I ZR 90/20, GRUR 2021, 1400, juris Rn. 21 – Influencer I).

Wendet sich der Kläger gegen eine geschäftliche Handlung als irreführend und verlangt Unterlassung derselben im geschäftlichen Verkehr, so begrenzen die konkrete Verletzungshandlung und die konkrete Fehlvorstellung, welche der Kläger hierzu vorträgt, den Streitgegenstand und damit zugleich nach § 308 Abs. 1 ZPO die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des Gerichts (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2017 – I ZR 78/16, juris Rn. 11 ff., m.w.N. – Tiegelgröße).

Hieraus folgt, dass der Kläger gehalten ist, in seinem Unterlassungsantrag die Verletzungshandlung so zu beschreiben, dass ihm die lauterkeitsrechtlich relevanten Charakteristika der Handlung zu entnehmen sind, aus welcher der Kläger die Wiederholungsgefahr und damit seinen Unterlassungsanspruch herleitet. Nur wenn dies der Fall ist, gibt er den behaupteten Unterlassungsanspruch zutreffend wieder. Anderenfalls konkretisiert der Kläger sein Verlangen auf einen Unterlassungsanspruch, der ihm aus dem angegriffenen Handeln des Beklagten nicht zusteht. Eine antragsgemäße Verurteilung scheidet damit aus; die Klage ist unbegründet.

b)

Vorliegend verlangt der Kläger ausweislich seines konkretisierten Unterlassungsantrages, dass es die Beklagte im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern unterlasse, unter den im Tenor Ziffer 1 bezeichneten näheren Umständen Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wie geschehen mit Schreiben vom 23. Juni 2023 (Anlage 2). Dieses Begehren ist nicht darauf gerichtet, die Verwendung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung im geschäftlichen Verkehr zu unterbinden, sondern darauf Schadenersatzforderungsschreiben aus Lauterkeitsrecht zu unterbinden, wenn die im Unterlassungsantrag wiedergegebenen Umstände vorliegen. Die Wirksamkeit und die Auslegung einer bestimmten Allgemeinen Geschäftsbedingung sind nur rechtliche Vorfragen zur Beurteilung der Frage, ob die Schadenersatzforderung in dem Schreiben vom 23. Juni 2023 begründet war.

c)

Auch der neue Unterlassungsantrag gibt den bei natürlicher Betrachtung als einheitlich anzusehenden und also maßgebenden Lebenssachverhalt (vgl. LGU 3 ff.) nur unvollständig und damit

die konkrete Verletzungshandlung, auf welche der Kläger seinen Anspruch gründet, nicht korrekt wieder.

Die Korrespondenz, welche für die Beurteilung herangezogen werden muss, ob ein Vertrag zustande gekommen ist, besteht nicht nur aus den im Unterlassungsantrag aufgeführten Komponenten. Sie umfasst auch die nachfolgende Kommunikation zwischen der Beklagten und den Eheleuten ■■■■■ bzw. der Frau ■■■■■ bis hin zu der fruchtlosen Mitwirkungsaufforderung vom 02. Juni 2023. Insbesondere könnte in der Erklärung der Eheleute ■■■■■ auf das Anschreiben vom 24. Juni 2021 eine Annahmeerklärung eines neuen Vertragsangebotes der Beklagten zu sehen sein. Unabhängig davon, ob dies im Ergebnis zu bejahen ist, müsste der Unterlassungsantrag diese Kommunikation erfassen, da diese für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung unverzichtbar ist.

Da somit wesentliche Elemente der konkreten Verletzungsform fehlen, ist der Unterlassungsantrag schon aus diesem Grund im Ganzen abzuweisen.

2.

Der erhobene Unterlassungsanspruch scheitert außerdem auch daran, dass das Forderungsschreiben der Beklagten vom 23. Juni 2023 keine unlautere geschäftliche Handlung ist, wie vom Kläger vorgebracht.

a)

Unlauter i.S.d. § 5 Abs. 1 UWG sind irreführende Angaben in geschäftlichen Erklärungen. Angaben sind Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt, die sich auf Tatsachen und zur Täuschung des Durchschnittsverbrauchers geeignete Meinungsäußerungen beziehen (vgl. BGH, Urteil vom 06. Juni 2019 – I ZR 216/17, GRUR 2019, 1202, juris Rn. 16; BGH, GRUR 2019, 754, Rn. 25 bis 29 – Prämiensparverträge).

b)

Erhebt ein Unternehmen im geschäftlichen Verkehr eine Zahlungsforderung, so ist zu differenzieren:

aa)

Eine Angabe liegt vor, wenn der Eindruck erweckt wird, der Kunde habe eine Ware oder Dienstleistung bereits bestellt (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juni 2011 – I ZR 157/10, GRUR 2012, 184, Rn. 18 – Branchenbuch Berg, m.w.N.). In einem solchen Fall beruht die mit der Zahlungsaufforderung geäußerte Rechtsauffassung auf einer falschen Tatsachenbehauptung und genießt daher gegen lauterkeitsrechtliche Sanktionierung keinen Schutz aus Art. 5 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 19, 20 GG.

bb)

Aussagen über die Rechtslage werden hingegen nur in bestimmten Fällen von § 5 Abs. 1 UWG erfasst. Die bloße, in jeder Zahlungsaufforderung oder Rechnung zumindest inzident erhobene Behauptung einer bestehenden Forderung stellt für sich genommen keine Angabe i.S.d. § 5 Abs. 1 UWG dar. Entscheidend ist, wie der Verbraucher die Äußerung des Unternehmers unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art und Weise der Äußerung auffasst (BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17, GRUR 2019, 754, Rn. 30, beck-online – Prämiensparverträge).

(1)

Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, unterfallen § 5 Abs. 1 UWG, wenn der Angesprochene sie nicht als Äußerung einer Rechtsansicht auffasst, sondern als Feststellung versteht (BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17, GRUR 2019, 754, Rn. 32, beck-online – Prämiensparverträge). Obwohl äußerungsrechtlich Meinungsäußerungen, stehen sie dann aus der Sicht des Empfängers einer Tatsachenbehauptung gleich.

(2)

Ist hingegen für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelt, fehlt dieser Äußerung die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung erforderliche Eignung zur Täuschung. Äußerungen im Rahmen justizförmiger Verfahren zur Durchsetzung von Rechten und deren zweckmäßiger Vorbereitung sind insoweit privilegiert, um den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nicht zu untergraben. Von daher kann – abgesehen von den oben genannten Fällen falscher Tatsachendarstellung – die Äußerung einer einzelfallbezogenen Rechtsauffassung selbst dann nicht als wettbewerbswidrig angesehen werden, wenn sie sich als unrichtig erweist.

Ob die Rechtsansicht richtig ist, kann nicht im Wettbewerbsprozess, sondern muss in dem Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden, auf das sich diese Rechtsansicht bezieht (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17, GRUR 2019, 754, Rn. 31, beck-online – Prämiensparverträge; OLG Stuttgart, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 2 U 158/24). Es ist nicht Sinn und Zweck des Verbandsklageverfahrens, Individualansprüche zu klären. Es dient dazu, im Interesse aller Verbraucher unlautere Geschäftspraktiken aus dem Markt zu verbannen.

Hinzu kommt, dass das Risiko des Unternehmers, bei jeder Zahlungsaufforderung mit einer Verbandsklage überzogen zu werden, seine Rechte auf freie Berufsausübung Art. 12 Abs. 1 GG), freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und auf effektiven Rechtsschutz zur Durchsetzung von Eigentumsrechten (Art. 14 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG; vgl. zum Anspruch auf effektiven Rechtsschutz BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. August 2025 – 1 BvR

208/23, juris Rn. 44) unverhältnismäßig beeinträchtigte. Müsste der Unternehmer bei jeder Rechnung die rechtlichen Unwägbarkeiten und die möglichen Kosten einer Verbandsklage einkalkulieren, so würden auch redlicherweise gestellte Rechnungen zu einem unkalkulierbaren Risiko.

Treten nicht die oben beschriebenen Umstände hinzu, so kann das allgemeine Lebensrisiko des Kunden, mit einer unberechtigten Forderung überzogen zu werden (vgl. BGH, NJW 2007, 1458) daher nicht durch einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch beseitigt werden. Als Kompensation kommen in einer rechtlichen Sonderverbindung verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche und Abwehransprüche des Kunden in Betracht.

c)

In Anwendung dieser Grundsätze liegt in dem Schreiben der Beklagten vom 23. Juni 2023 (Anlage K 2) keine zur Irreführung geeignete Angabe im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG. Der durchschnittlich informierte und verständige, situationsadäquat aufmerksame Verbraucher versteht dieses Schreiben dahin, dass sich die Beklagte aufgrund der von den Parteien abgegebenen Erklärungen und des Geschehensablaufs seit deren Abgabe eines Zahlungsanspruchs berührt und diesen zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorgerichtlich von der Adressatin einfordert. Der Kläger zeigt nicht auf, dass in dem Schreiben vom 23. Juni 2023 falsche Tatsachenbehauptungen erhoben oder eine falsche Rechtslage als feststehend behauptet würden. Das Schreiben beschränkt sich auf die Interpretation des vom Landgericht als unstreitigen Parteivortrag wiedergegebenen Geschehensablaufes.

C

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

II.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 51, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 43 Abs. 1, 39 Abs. 1, 63 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO. Der vom Kläger mit Indiz- aber ohne Bindungswirkung angegebene Wert von 30.000,- € gibt das maßgebende Interesse aller Verbraucher an dem behaupteten Wettbewerbsverstoß nicht annähernd wieder. Allein die streitgegenständliche Rechnung beläuft sich auf über 54.000,- € (Anlage K 2), und die Beklagte ist ein alteingesessener, großer Anbieter am Markt. Daher kommt ein Wertansatz von unter 50.000,- € nicht in Betracht.

III.

Ein Grund, die Revision zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO), besteht nicht.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]

Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]

Richter
am Oberlandesgericht